



**Zusammenfassung und Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen**

**Statut  
des Österreichischen TanzSport-Verbandes**

**(Fassung 2024 -> 2026)**

Statut/Paragraph	Erläuterung
<p><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf <u>alle Geschlechter Frauen und Männer</u>.</p>	<p><i>Einbeziehung aller Geschlechter (weiblich, männlich, inter, divers, offen oder „keine Angabe“).</i></p>
<p><b><u>§ 2 - Zweck</u></b></p> <p>1. Der Verband, <u>dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, fördert und pflegt den Tanzsport gemeinnützig gem. §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. <del>die Förderung und Pflege des Tanzsports.</del> Der Verband agiert überparteilich und unpolitisch.</u></p> <p>Der Zweck umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Koordination der sportlichen Aktivitäten <u>(alle Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs im Allgemeinen, u.a. - aber nicht ausschließlich - Organisation oder Vergabe der Organisation von Wettbewerben an Mitglieder und damit zusammenhängende Erfordernisse lt. Turnierordnung, Organisation von TanzSport-Trainingskursen und Unterrichtende, usw.)</u></li> <li>b. Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder</li> <li>c. Vertretung der Anliegen des TanzSports gegenüber staatlichen Einrichtungen</li> <li>d. Vertretung des österreichischen TanzSports in internationalen Gremien</li> <li>e. Koordination der Trainer-, Instruktor- und Übungsleiterausbildung</li> <li>f. Aus- und Fortbildung von Funktionären</li> <li>g. Entwicklung von Sportprojekten</li> <li><u>h. Herausgabe von Publikationen</u></li> <li><u>h-i. Einrichtung einer Homepage und sonstiger elektronischer Medien</u></li> <li><u>i-j. Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken</u></li> <li><u>k. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG) im Bereich des Fachverbandes.</u></li> <li><u>l. Förderung von Mitgliedern aufgrund sportlicher Erfolge</u></li> <li><u>m. Förderung von Mitgliedern zur Durchführung von die sportlichen Aktivitäten unterstützende Veranstaltungen und Maßnahmen</u></li> <li><u>n. Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereinszwecks</u></li> <li><u>o. Gründung von bzw. Beteiligung an Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung</u></li> <li><u>j-p. Kooperation mit Institutionen und Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung</u></li> </ul> <p>2. ....</p>	<p><i>Für die Einordnung von Aktivitäten als gemeinnützig oder nicht ist der Vereinszweck entscheidend.</i></p> <p><i>Explizite Nennung, dass keine Gewinnabsicht besteht</i></p> <p><i>Ergänzung unpolitisch und überparteilich</i></p> <p><i>Laut Steuerberater sind präzisere Formulierungen geboten, da das Finanzamt vermehrt konkrete, anstatt allgemeiner Angaben heranzieht.</i></p> <p><i>Ermöglichung, dass der ÖTSV mit anderen Körperschaften (zB auch einer Organisations-GmbH für Veranstaltungen) zusammenarbeiten oder daran teilhaben kann</i></p>

#### **§ 4 - Mittel des Verbandes**

Die erforderlichen materiellen Mittel werden neben den ideellen Mitteln gemäß §2 der Statuten insbesondere aufgebracht durch:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Lizenzgebühren
- ~~b)d)~~ Strafgebühren
- ~~e)~~ Zuwendungen aus Sportförderung – und sonstiger öffentlicher Mittel
- ~~f)~~ Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen
- ~~e)g)~~ Erträge aus Sportveranstaltungen
- ~~f)h)~~ Erträge aus Publikationen
- ~~g)i)~~ Werbe- und Sponsor- und Lizenzeinnahmen
- j) Außerordentliche Umlagen
- ~~h)k)~~ Ordentliche Umlagen (z.B. Aus- und Fortbildungen, Teilnahme an Verbandsveranstaltungen, etc.)
- l) Vermögensverwaltung (u.a Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie jene der Außerordentlichen Umlagen werden über Vorschlag des Finanzreferenten von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mittel des Verbandes und allfällige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Überarbeitung der Gebühren und Umlagen zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Zuständigkeiten (MV <-> Präsidium). Auswirkungen sind auch auf § 11 – Mitgliederversammlung gegeben – siehe weiter unten.*

*Das Dokument „Gebühreliste, Zuschüsse, Leitfäden“ wird entsprechend in fünf übersichtliche Dokumente aufgeteilt:*

- *Beiträge, Gebühren, außerord. Umlagen*
- *Mindestvergütung für Turnierfunktionär:innen*
- *Ordentliche Umlagen*
- *Zuschüsse*
- *Leitfäden*

*Explizite Festlegung: allfällige Überschüsse sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.*

## § 5 – Mitglieder

.....

2. Ordentliche Mitglieder können folgende in Österreich ansässige Vereinigungen sein:

.....

c) Tanzsportklubs der Landesfachverbände, die sich auf Grund ihres Statuts die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben.

Tanzsportklubs, denen die Aufnahme in den zuständigen Landesfachverband verweigert wurde, haben die Möglichkeit, ein Beitrittsansuchen an den ÖTSV zu richten. Dieser kann dann erst nach Rücksprache mit dem Landesfachverband und Berücksichtigung dessen Gründe für die Nichtaufnahme eine Entscheidung treffen.

Tanzsportklubs, in deren Bundesländer kein Landesfachverband existiert bzw. ein solcher nicht Mitglied beim ÖTSV ist, können direkt beim ÖTSV um Mitgliedschaft ansuchen.

Tanzsportklubs, für deren Tanzformen kein assoziierter Verband Mitglied im ÖTSV ist, haben die Möglichkeit, ein Beitrittsansuchen an den ÖTSV zu richten. Sobald für die Tanzform ein assoziierter Verband Mitglied beim ÖTSV ist, hat auf Vorschlag des ÖTSV-Präsidiums die Mitgliederversammlung über den weiteren Verbleib im ÖTSV zu entscheiden.

Eine Aufnahme des ansuchenden Tanzsportklubs setzt voraus, dass seine Statuten jenen des ÖTSV nicht widersprechen.

Tanzsportklubs müssen mit ihrem Ansuchen auf Aufnahme folgendes anerkennen und sich verpflichten, über § 5 Abs 1. hinausgehend, keine zuwiderlaufenden Aktivitäten zu setzen:

- a. Geschäftsordnungen des ÖTSV, des Sportausschusses, des Länderrates Sport
- b. das gesamte Regelwerk des ÖTSV in der jeweils geltenden Fassung, sämtliche dem Regelwerk zuordenbare Veröffentlichungen und Vorschriften des ÖTSV
- ~~b-c.~~ ,insbesondere die Turnierordnung des ÖTSV
- d. Ausbildungsrichtlinien des ÖTSV
- e. Ehrenkodex des ÖTSV
- f. Kinder- und Jugendschutzkonzepte des ÖTSV
- g. Verhaltensrichtlinien des ÖTSV
- ~~e-h.~~ allfällig sonstige in Geltung stehende oder nach der Aufnahme in den ÖTSV in Geltung gebrachte Vorschriften des ÖTSV

*Im Rahmen der Aufnahme sowie während der Mitgliedschaft beim ÖTSV sind vom Mitglied neben Statut, Turnierordnung und Ausbildungsrichtlinien auch der Ehrenkodex, Kinder- und Jugendschutzkonzepte, Verhaltensrichtlinien sowie künftig in Kraft tretende Vorschriften anzuerkennen.*

<p><b><u>§ 8 - Pflichten der Mitglieder</u></b></p> <p>.....</p> <p>6. Alle ordentlichen Mitglieder haben Änderungen ihrer Statuten unverzüglich nach Beschlussfassung dem ÖTSV-Präsidium vollinhaltlich bekanntzugeben.</p> <p><u>7. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf das Statut des ÖTSV und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, hinzuweisen.</u></p>	<p><i>Die Praxis zeigt, dass Mitglieder von Mitgliedsvereinen (zB Aktive) vermehrt ohne Einbindung der zuständigen Vereinsorgane direkt an den ÖTSV herantreten; dabei besteht häufig Unkenntnis der geltenden Regelungen. Im Interesse der Vereine und des ÖTSV sind die Klubs daher angehalten, ihre Mitglieder über die bestehenden Regelungen nachweislich zu informieren.</i></p>
<p><b><u>§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>.....</p> <p>3. Der Ausschluss <u>wird kann</u> über Mitglieder verhängt <u>werden, wenn die</u> sich <u>das Mitglied selbst oder eines ihrer Mitglieder</u> unehrenhafter Handlungen oder einer gröblichen Verletzung des Anstandes schuldig gemacht, das Ansehen, den Ruf oder die Interessen des Verbandes geschädigt oder gefährdet oder sich gegen Statut, Turnierordnung, Schlichtungsspruch, allfällig sonstiger in Geltung stehender Vorschriften des ÖTSV oder allfällige Ordnungen für Vereine und Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege dem Turniertanz verwandter Tätigkeiten nach sportlichen Regeln zur Aufgabe gestellt haben oder Geschäftsordnung oder gegen bindende Verbandsbeschlüsse verstoßen haben.</p> <p>4. ....</p>	<p><i>Die bestehende Ausschlussmöglichkeit bei schwerwiegenden Verfehlungen erfasst derzeit nur die Körperschaft des Mitgliedsvereins, vertreten durch sein Leitungsorgan. Schwerwiegendes Verhalten einzelner Vereinsmitglieder gegenüber den Interessen des ÖTSV ist bislang nicht erfasst und soll im Interesse der Mitglieder sowie des ÖTSV neu geregelt werden.</i></p>

## **§ 11 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr statt. Die Mitglieder sind vom ÖTSV-Präsidium hiervon mindestens sechs Wochen vorher (Datum des Poststempels oder Absenden des E-Mails bzw. Veröffentlichungsdatum auf der Homepage) unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes oder per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt genannte E-Mail-Adresse zu informieren. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

.....

3. Dem Wirkungskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung bleiben nebst den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden, dem Zwecke des Verbandes entspringenden Angelegenheiten besonders vorbehalten:
- b) die Wahl des Präsidiums
  - c) die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären
  - e) die Entgegennahme der vom Präsidium vorzulegenden Geschäftsberichte sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung hierüber
  - f) die Entlastung des Präsidiums
  - g) Entgegennahme von Berichten
  - h) die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Gebühren sowie der außerordentlichen Umlagen und der Mindestvergütung für Turnierfunktionäre und sonstigen finanziellen Pflichten der Mitglieder
  - i) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - j) die Beschlussfassung über allfällige Anträge und Beschwerden
  - k) die Beschlussfassung über Berufungen
  - l) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
  - m) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens
  - n) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des ÖTSV
  - o) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - p) die Beschlussfassung über die Enthebung einzelner Präsidialmitglieder
  - q) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

4. ....

*Aufgrund der Erfahrungen aus der Pandemie wird empfohlen, ordentliche Mitgliederversammlungen auch virtuell durchführen zu können. Eine solche Durchführung ist nur bei entsprechender statutarischer Grundlage rechtlich wirksam. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind hiervon nicht erfasst, da sie üblicherweise anlassbezogen einberufen werden und daher in der Praxis persönliche Anwesenheit erfordern.*

*Erweiterung der Zuständigkeit der MV auf Festlegung der Höhe der Gebühren, außerordentlicher Umlagen und der Mindestvergütung für Funktionär:innen. (siehe auch § 4 weiter oben)*

### **§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

.....

#### 3. Stimmen

.....

Als aktive oder vollzahlende Mitglieder gelten sämtliche Mitglieder von Mitgliedern gem. §5 Abs. 2 lit. b (assoziierte Verbände) und §5 Abs. 2 lit. c (TanzSportklubs), die sich aktiv am jeweiligen Vereinsleben beteiligen, unabhängig von Art, Funktion oder Intensität der Beteiligung.

Das sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- a) alle Vorstandsmitglieder und Beiräte
- b) alle für den Verein gemeldeten ÖTSV-lizenzierte Funktionäre (zB Wertungsrichter, Turnierleiter, usw.)
- c) alle im Verein tätigen Trainer, wenn sie Mitglied sind
- d) alle am Sportbetrieb bzw. Training Teilnehmende, unabhängig davon, ob eine ÖTSV-Lizenz aktuell besteht oder in der Vergangenheit bestanden hat sowie unabhängig davon, wie oft die Vereins-einrichtungen oder -angebote in Anspruch genommen werden

Ist das Mitglied eines Mitglieds gem. §5 Abs. 2 lit. b (assoziierte Verbände) selbst ein Verein, so wird dieses als das aktive oder vollzahlende Mitglied gezählt.

4. ....

*Schriftliche Festlegung einer bislang seit Jahrzehnten mündlich überlieferter Definition für den Begriff „aktives oder vollzahlendes Mitglied“ im Sinne des ÖTSV-Statuts zur Berechnung der Stimmenanzahl und der Mitgliedsbeiträge.*

### **§ 14 - Das Präsidium**

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan gem. Vereinsgesetz und wird von der Mitgliederversammlung auf je vier Jahre gewählt und ist dieser verantwortlich. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind in das Verbandspräsidium ebenso wenig wählbar wie aktive Turniertänzer. Weiters müssen wählbare Personen Mitglied in einem ordentlichen Mitglied des ÖTSV sein. Die Funktionsperiode des Präsidiums dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Die Wiederwahl ist möglich.

.....

*Gemäß Vereinsgesetz muss festgelegt werden, wer das Leitungsorgan des Vereins darstellt. Beim ÖTSV ist das Leitungsorgan das Präsidium des ÖTSV.*

## § 14 - Das Präsidium

.....

### 4. Aufgaben des Präsidiums:

- a) die Vertretung und Repräsentation des Verbandes nach außen
- b) die Erfassung aller Mitglieder des ÖTSV und die Erhebung der Jahresmeldungen
- c) die Einflussnahme des Verbandes auf die Gesetzgebung, soweit sie sich auf sportliche Belange des Bundes bezieht
- d) die gesamte laufende Geschäftsführung und die Verwaltung sowie Verwendung des Vermögens im Sinne des Statuts
- e) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- f) die Durchführung von Aufträgen, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden
- g) die Durchführung der in der Turnierordnung festgelegten Aufgaben
- h) die Abwägung der Möglichkeit zur Beeinspruchung vom Sportausschuss gefällter Entscheidungen, insbesondere in finanziellen, rechtlichen und auslandsbezogenen Angelegenheiten.
- i) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-versammlung
- j) das Präsidium hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
- k) Erstellung des Geschäftsberichtes, der den ordentlichen Mitgliedern jährlich unaufgefordert schriftlich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen ist sowie die Vorlage eines Haushaltsvoranschlags an die Mitgliederversammlung;
- l) die Anknüpfung und Förderung gegenseitiger sportlicher Beziehungen und Vereinbarungen mit den (Tanzsport-)Verbänden des In- und Auslandes
- m) Einrichten von ständigen Kommissionen, Fachbeiräten oder Ausschüssen für spezielle Themenbereiche zur Beratung und Antragstellung an das Präsidium
- n) Die Beschlussfassung über Ehrungen und die Verleihung von Ehrennadeln
- o) die Durchführung sämtlicher Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind
- p) Ernennung von Beauftragten zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums für bestimmte Aufgaben (z.B. Kinder- und Jugendschutz, Medienarbeit, Kommunikation, Marketing, ...). Bei Bedarf können Beauftragte zu Präsidialsitzungen in beratender Funktion, aber ohne Stimme eingeladen werden.
- q) Festsetzung der Höhe der Beiträge und sonstigen finanziellen Pflichten der Mitglieder gem. § 11 Abs. 3 lit. g bei Gefahr in Verzug unter Verpflichtung der Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung.
- r) Festlegung des ÖTSV-Leitbildes und der Verbandsstrategie
- s) Festlegung der Aufgabenverteilung im Präsidium
- t) Selbständige Änderung des Statuts und anderer Regularien, wenn gesetzliche, allgemein behördl. Bestimmungen oder andere triftige Gründe dies erfordern. Die Mitglieder sind in geeigneter Form, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- u) Verpflichtung von Bundes-/Nationaltrainern
- v) Anstellung und Kündigung von Dienstnehmern
- w) Beauftragung von Werkvertragsnehmern

*Derzeit können nur Ehrennadeln vergeben werden. Das Präsidium des ÖTSV hat ein neues Konzept für die Ermöglichung von Ehrungen erarbeitet. Daher ist eine Erweiterung erforderlich.*

*Ermächtigung des Präsidiums das Statut sowie andere, der MV vorbehaltene Änderungen bei gesetzlicher oder behördlicher Erfordernis oder besonders triftigen Grund selbständig anpassen zu können.*

*Formale Ermächtigung des Präsidiums zur Verpflichtung von Bundestrainer:innen oder Anstellungen von Dienstnehmer:innen bzw. Beauftragung von Werkvertragsnehmer:innen*

### § 15 - Sportausschuss (SPA)

1. An ständigen Mitgliedern des Sportausschusses werden unterschieden:

a) Stimmberechtigte Mitglieder:

i.) ÖTSV-Sportdirektor (Vorsitz)

ii.) ~~Das für die Ausbildung zuständige ÖTSV-Präsidialmitglied~~

iii.) ~~Vorsitzender des Länderrats Sport~~

iv.) ~~Vorsitzender der Tanzsport-Trainer-Vereinigung Österreich (TSTVÖ) bzw.(-dessen Stellvertreter, der im Vorstand der TSTVÖ sein muss. Eine weitere Voraussetzung ist vorausgesetzt, dass die TSTVÖ Mitglied im ÖTSV ist.)~~

~~iii.) Das für die Ausbildung zuständige ÖTSV-Präsidialmitglied~~

~~iv.) Vorsitzender des Länderrates Sport~~

Bei Verhinderung von i.), und ~~iii.)~~ wird diese Position von einem anderen Mitglied des ÖTSV-Präsidiums wahrgenommen.

Bei Verhinderung von ~~iviii.)~~ entsendet der Länderrat Sport einen Ersatz ~~aus dem Länderrat.~~

~~Bei Verhinderung von iv.) entsendet die TSTVÖ einen bevollmächtigten Ersatz.~~

Das Stimmrecht kann nur von Personen ausgeübt werden, die nicht aktive Tänzer sind.

b) Nicht stimmberechtigte (beratende) Mitglieder:

Jeweils ein Vertreter der einzelnen Landesfachverbände

2. ....

### § 17 – Rechnungsprüfer

.....

4. Sollte vor dem Ende der Funktionsperiode ein Rechnungsprüfer (aus welchem Grund auch immer) ausfallen, wird vom Präsidium vorübergehend, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine geeignete Person kooptiert. Die Mitglieder sind in geeigneter Form über die Kooptierung zu informieren.

*Übersichtlichere Darstellung und Formulierung der Vertretungsregelungen der Mitglieder des Sportausschusses.*

*Keine Änderung in Zusammensetzung und Funktion.*

*Formale Ergänzung des Kooptierungsverfahrens bei Ausfall eines/einer Rechnungsprüfer:in. Bisher erfolgte dies lediglich analog zu den für anderen Gremien (Präsidium, Schlichtungsstelle) vorgesehenen Regelungen.*

### § 19 – Strafen

1. Verbandsmitglieder und Mitglieder von dem Verband angehörig Personenvereinigungen, welche dem Statut, der Geschäftsordnung, den Bestimmungen der Turnierordnung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Beschlüssen und Anordnungen des Präsidiums bzw. der Schlichtungsstelle auch nur fahrlässig zuwiderhandeln oder das Ansehen des Tanzsportes schädigen, können vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung mit Strafen belegt werden. In jedem Fall erfolgt ein Ausschluss bei Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen. In Turnierangelegenheiten erfolgt die Verhängung von Strafen nur über Antrag des Sportdirektors bzw. der Mitgliederversammlung.
2. Strafen sind:
  - a) Verwarnung
  - b) Geldstrafen bis zur Höhe von einem ~~Quartalsmitgliedsbeitrag~~ Jahresmitgliedsbeitrag
  - c) Befristete oder unbefristete Ruhendstellung bzw. Entzug der ÖTSV-Lizenz Startverbot für einzelne oder sämtliche Mitglieder von Tanzsportklubs
  - d) Verbot der Abhaltung von Turnieren
  - e) Befristetes oder unbefristetes Betretungsverbot zu vom ÖTSV genehmigten Veranstaltungen
  - f) Befristetes oder unbefristetes Funktionsverbot in Gremien des ÖTSV
  - g) Ausschluss, welcher jedoch nur von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann.
3. ....

*Auch wenn Strafen nicht an der Tagesordnung stehen sollen, sind derzeit die Möglichkeiten nicht sauber formuliert.*

*Geldstrafen: Anpassung an Jahresbeiträge (es gibt keine Quartalsbeiträge mehr)*

*Gleichberechtigung: nicht nur Startverbot für Sportler:innen, sondern auch Ruhendstellung oder Entzug von ÖTSV-Lizenzen für Funktionär:innen*

*Schutz unserer Mitglieder bzw. Turnierorganisator:innen: Möglichkeit des Aussprechens eines Betretungsverbot*

*Schutz der Reputation der Mitglieder und des ÖTSV: Möglichkeit des Aussprechens eines Funktionsverbotes*

### § 20 - Anti-Doping Bestimmungen:

....

~~2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des ÖTSV in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.~~

3.2. Alle Mitglieder haben ~~überdies~~ die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie

1. die Anti-Doping Bestimmungen des ÖTSV in ihre Statuten aufnehmen;
2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,

....

*Es ist nach rechtlicher Prüfung nunmehr nicht mehr zwingend erforderlich, dass Mitglieder die Anti-Dopingbestimmungen in ihr eigenes Statut übernehmen müssen. Die Anerkennung ist ausreichend.*

## **§ 21 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung unter den im § 13 Abs. 4 festgesetzten Voraussetzungen beschlossen werden.
2. ~~Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen wird für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet. Es wird auf alle gemeinnützigen Tanzsportklubs in Österreich aufgrund ihrer Stimmenanzahl in dem Jahr der Mitgliederversammlung, in dem die Auflösung beschlossen wird, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung aufgeteilt. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks.~~

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Verbandes ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke oder für gemeinnützige Zwecke gem. §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Daher ist das verbleibende Vermögen des Verbandes an die gemeinnützigen Tanzsportklubs in Österreich aufgrund ihrer Stimmenanzahl in dem Jahr der Mitgliederversammlung, in dem entweder die Auflösung beschlossen wird oder der Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes eintritt, zur ausschließlichen Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke oder für gemeinnützige Zwecke gem. §§ 34 ff BAO zu verteilen.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks keine Mitglieder vorhanden sind, denen die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen oder die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit gem §§ 34 ff BAO nicht mehr gegeben sind, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne der obigen Ausführungen möglich ist, muss das verbleibende Vermögen des Verbandes anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

3. Die Durchführung der Auflösung und die Abrechnung des Vermögens obliegen dem letzten Präsidium.

*Aufgrund der Empfehlung unseres Steuerberaters ist der Auflösungsparagraph komplett überarbeitet worden, um den aktuellen rechtlichen Grundlagen (EStG und BAO) zu entsprechen und die Gemeinnützigkeit sicherzustellen.*